

AUSZUG AUS DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ÜBER DEN TATAUSGLEICH (§ 204 STPO)

(1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn durch die Tat Rechtsgüter einer Person unmittelbar beeinträchtigt sein könnten und der Beschuldigte bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, dass er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen.

(2) Das Opfer ist in Bemühungen um einen Tatausgleich einzubeziehen, soweit er dazu bereit ist. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von seiner Zustimmung abhängig, es sei denn, dass es diese aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind. Seine berechtigten Interessen sind jedenfalls zu berücksichtigen (§ 206).

(3) Die Staatsanwaltschaft kann einen Konfliktregler ersuchen, das Opfer und den Beschuldigten über die Möglichkeit eines Tatausgleichs sowie im Sinne der §§ 206 und 207 zu informieren und bei ihren Bemühungen um einen solchen Ausgleich anzuleiten und zu unterstützen (§ 29a des Bewährungshilfegesetzes).

(4) Der Konfliktregler hat der Staatsanwaltschaft über Ausgleichsvereinbarungen zu berichten und deren Erfüllung zu überprüfen. Einen abschließenden Bericht hat er zu erstatten, wenn der Beschuldigte seinen Verpflichtungen zumindest soweit nachgekommen ist, dass unter Berücksichtigung seines übrigen Verhaltens angenommen werden kann, er werde die Vereinbarungen weiter einhalten, oder wenn nicht mehr zu erwarten ist, dass ein Ausgleich zustande kommt.

BITTE BEACHTEN SIE

Sie erhalten dieses Informationsblatt gemeinsam mit einer Einladung zu einem Gespräch mit einem Konfliktregler. In diesem Gespräch werden Sie umfassend informiert.

Bitte lesen Sie den Text aufmerksam durch. Wenn Sie Fragen haben oder Ihnen etwas unklar ist, sprechen Sie dies bitte im Gespräch an. Es ist für einen erfolgreichen Tatausgleich wichtig, dass Sie gut und umfassend informiert sind.



NEUSTART

... TATAUSGLEICH

... LEBEN OHNE KRIMINALITÄT. WIR HELFEN.

www.neustart.at



Spenden: P.S.K. 90.101.500

Frauen und Männer bedürfen unserer Unterstützung. Der ausgewogene Mix aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beiderlei Geschlechts macht uns zu einer Expertenorganisation in der Bearbeitung der Folgen und Ursachen von Kriminalität. Nur aus Gründen der kompakteren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Folder die männliche Schreibweise.

Impressum

Medieninhaber, Hersteller: NEUSTART, Castelligasse 17, 1050 Wien
März 2008

WAS IST DER TATAUSGLEICH?

- ... Der Tatausgleich ist eine Einrichtung von **NEUSTART**. Nach Übermittlung der Strafanzeige durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte bieten Sozialarbeiter den Beteiligten Konfliktregelung in Fällen leichter bis mittelschwerer Kriminalität an.
- ... Ziel des Tatausgleichs ist es, einen Ausgleich zwischen Opfer und Beschuldigtem mittels Mediation (= neutrale Vermittlung) zu ermöglichen.
- ... Mit Unterstützung eines neutralen Konfliktreglers soll eine faire und für alle tragfähige Lösung außerhalb des Gerichts gefunden werden.
- ... Konfliktregler führen Gespräche mit allen Beteiligten (Beschuldigtem und Opfer).
- ... In gemeinsamen Gesprächen können wichtige Themen zwischen den Beteiligten zur Sprache gebracht werden. Meist geht es dabei um Schadensgutmachung und den zukünftigen Umgang miteinander.
- ... Über die Einigung wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- ... Konfliktregler berichten dem Staatsanwalt oder dem Richter über die Ausgleichsvereinbarungen und deren Erfüllung. Darüber hinaus sind sie grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- ... Bei einer Einigung zwischen den Beteiligten wird in der Folge voraussichtlich das Strafverfahren eingestellt werden.
- ... Kommt kein Tatausgleich zustande, ist mit einer Weiterführung des Strafverfahrens zu rechnen.

INFORMATION FÜR BESCHULDIGTE

Im Tatausgleich kann ein Beschuldigter die ihm zur Last gelegte Straftat ohne Gerichtsverfahren und Verurteilung bereinigen.

Dazu ist erforderlich:

- ... seine Bereitschaft, sich mit dem Vorfall, dessen Ursachen und Folgen auseinanderzusetzen und die Verantwortung dafür zu übernehmen
- ... seine Bereitschaft zu einem Gespräch mit dem Opfer, zur Schadensgutmachung und der Übernahme sonstiger Verpflichtungen
- ... die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages bis maximal 250,- Euro (sofern dadurch nicht der Unterhalt gefährdet ist).

Bei einer Verfahrenseinstellung erfolgt keine Eintragung ins Strafregister, jedoch eine justizinterne Vormerkung für die Dauer von zehn Jahren.

Ein Tatausgleich erfordert die Zustimmung des Beschuldigten. Bis zur Verfahrenseinstellung haben Beschuldigte jederzeit das Recht, die Fortsetzung des Strafverfahrens zu verlangen.

Beschuldigte können jederzeit einen Rechtsanwalt beiziehen oder sonstige Beratung in Anspruch nehmen.

Bei jugendlichen Beschuldigten hat der gesetzliche Vertreter das Recht, eine Stellungnahme abzugeben. Rechtsgeschäfte, die über die Geschäftsfähigkeit Jugendlicher hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie einer pflegschaftsbehördlichen Genehmigung.

INFORMATION FÜR OPFER

Der Tatausgleich bringt für Opfer folgende Vorteile:

- ... die Möglichkeit, im vertrauensvollen Rahmen über Anliegen, Bedürfnisse und Erwartungen zu sprechen
- ... die Wahrung ihrer berechtigten Interessen
- ... eine Schadensgutmachung und die Übernahme sonstiger Verpflichtungen durch den Beschuldigten ohne aufwändiges Zivilverfahren
- ... die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Beschuldigten im geschützten, von Sozialarbeitern begleiteten Rahmen.

Opfer können jederzeit eine Person ihres Vertrauens oder einen Rechtsanwalt beiziehen. Darüber hinaus werden sie durch den Konfliktregler über Opferschutzeinrichtungen informiert.

Bei erwachsenen Beschuldigten ist das Zustandekommen eines Ausgleichs von der Zustimmung des Opfers abhängig, außer diese wird aus Gründen verweigert, die in einem Strafverfahren keine Berücksichtigung finden würden.

Die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens liegt bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

Bei jugendlichen Opfern bedürfen Rechtsgeschäfte, die über die Geschäftsfähigkeit Jugendlicher hinausgehen, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie einer pflegschaftsbehördlichen Genehmigung.